

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2321

Boningen: Änderung Bauzonenplan „Im Lisch“ (GB Nrn. 424 und 69 teilweise)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Boningen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „Im Lisch“ (GB Nrn. 424 und 69 teilweise) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Teilparzellen GB Nrn. 424 und 69 südlich der Autobahn A1 liegen heute in der Landwirtschaftszone. Die Teilgrundstücke werden seit Jahren als Lagerfläche der angrenzenden Metallbauwerkstatt (Firma „Workhouse“) genutzt. Das Hauptgebäude der Firma liegt auf der gegenüberliegenden Strassenseite in der Wohnzone W2. Es ist vorgesehen, den Lagerplatz im Bereich der parallel zur Liegenschaft verlaufenden Stützmauer auf einer Höhe von ca. 5.3 m zu überdachen.

Die bestehende Nutzung des Areals als Lagerfläche sowie deren geplante Überdachung ist ausserhalb der Bauzone nicht möglich. Mit der Änderung des Bauzonenplans „Im Lisch“ werden die Teilparzellen GB Nrn. 424 und 69 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2a eingezont. Die Fläche wird mit einer Nutzungsbeschränkung belegt, welche definiert, dass ausschliesslich Bauten mit einer maximalen Höhe von 5.3 m realisiert werden dürfen sowie die Nutzung auf Zufahrt und Lagerung eingeschränkt ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. August 2013 bis zum 4. September 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „Im Lisch“ (GB Nrn. 424 und 69 teilweise) am 19. September 2013 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „Im Lisch“ (GB Nrn. 424 und 69 teilweise) der Einwohnergemeinde Boningen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonenplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Boningen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Änderung des Bauzonenplans liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Boningen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (2), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Amt für Landwirtschaft
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen, mit 3 gen. Plänen (später) und
 mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Baukommission Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen
 Spi Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Boningen: Genehmigung Änderung
 Bauzonenplan „Im Lisch“ [GB Nrn. 424 und 69 teilweise])